Differenzierungsmaterial: Erweiterungsangebot zur Aufgabe 14

Q1

Kirchliche Regelungen zum Umgang mit Juden

Auf dem 4. Laterankonzil, 1215 einberufen von Papst Innozenz III., wurden unter anderem Regelungen zum Umgang von Christen mit Juden formuliert.

Je mehr die Christenheit im Zinsnehmen beschränkt wird, desto stärker wächst die Treulosigkeit der Juden ihnen über den Kopf, so dass in kurzer Zeit das Vermögen der Christen erschöpft wird. Wir wollen also in diesem Stück für die Christen sorgen, damit sie nicht maßlos durch die Juden beschwert werden. Wir bestimmen demnach durch Synodaldekret, dass, wenn unter irgendeinem Vorwand die Juden von Christen unmäßige Zinsen erpressen, ihnen der Verkehr mit den Christen entzogen werde, bis sie ihnen wegen der unmäßigen Belastung eine angemessene Genugtuung gegeben haben. Auch die Christen sollen, wenn nötig, durch Kirchenstrafen […] angehalten werden, sich des Handels mit ihnen zu enthalten. Den Fürsten aber legen wir auf, dass sie deswegen den Christen nicht feind sein sollen, sondern sich vielmehr bemühen, die Juden von solcher Beschwerung der Christen abzuhalten. […] In einigen Provinzen unterscheidet Juden oder Sarazenen[1] von den Christen die Kleidung, aber in anderen ist eine solche Regellosigkeit eingetreten, dass sie durch keine Unterscheidung kenntlich sind. Es kommt daher manchmal vor, dass irrtümlich Christen mit jüdischen oder sarazenischen und Juden oder Sarazenen mit christlichen Frauen sich vermischen. Damit also den Ausschweifungen einer so abscheulichen Vermischung in Zukunft die Ausflucht des Irrtums abgeschnitten werde, bestimmen wir, dass Juden und Sarazenen beiderlei Geschlechts in jedem christlichen Land und zu jeder Zeit durch ihre Kleidung öffentlich sich von den anderen Leuten sich unterscheiden sollen […]. An den letzten drei Tagen vor Ostern aber und am ersten Passionssonntag[2] sollen sie sich überhaupt nicht öffentlich zeigen, weil einige von ihnen, wie wir gehört haben, sich nicht scheuen, an solchen Tagen erst recht geschmückt einherzugehen und die Christen, welche zum Gedächtnis der allerheiligsten Passion die Zeichen der Trauer anlegen, zu verspotten. […]

Wir verbieten hiermit, dass Juden zu öffentlichen Ämtern zugelassen werden, weil sie unter dem Vorwand des Amtes den Christen am meisten aufsässig sind. Wenn aber jemand ihnen ein solches Amt übertragen hat, so soll er durch das Provinzialkonzil […] nach vorgängiger Ermahnung mit der gebührenden Strafe belegt werden. […] [Der jüdische Beamte soll das] Amt selbst aber, das er respektloserweise angenommen hat, […] mit Schanden wieder aufgeben. Dasselbe Gebot dehnen wir auch auf die Heiden aus.

Zit. nach: Julius Höxter, Quellenbuch zur jüdischen Geschichte und Literatur. Hrsg. und ergänzt von Michael Tilly; Wiesbaden 2009 (neu gesetzt und überarbeitet nach der Ausgabe Frankfurt a. M. 1930), S. 260 f.

1 Sarazene: Bezeichnung für Araber, Muslim in christlichen Quellen
2 Passionssonntag: von lat. passio, „Leiden", katholische Fastentage an den Sonntagen vor Ostern zur Erinnerung an die Leiden Jesus'

Q2

Privileg des Bischofs von Speyer für die Juden von Speyer, 13. September 1084

Nach einem Brand im jüdischen Bezirk in Mainz bot Bischof Rüdiger von Speyer den Geschädigten an, sich in Speyer niederzulassen.

Ich, Rüdiger, auch Huozmann[1] genannt, Bischof von Speyer. Als ich den Weiler Speyer in eine Stadt verwandelte, glaubte ich die Ehre unseres Ortes noch zu vergrößern, wenn ich die Juden vereinigte. Ich brachte sie drauf außerhalb der Gemeinschaft und des Zusammenwohnens mit den übrigen Bürgern, und damit sie durch den Übermut des Pöbels nicht beunruhigt würden, umgab ich sie mit einer Mauer. Ihren Wohnplatz […] übergab ich ihnen unter der Bedingung, dass sie jährlich drei und ein halbes Pfund Speyer'schen Geldes zum gemeinsamen Verbrauch der Klosterbrüder zahlen. Innerhalb ihres Wohnplatzes und außerhalb bis zum Schiffshafen und in dem Schiffshafen gab ich ihnen das Recht, Gold und Silber frei zu wechseln und alles Beliebige zu kaufen und zu verkaufen, und eben dieselbe Freiheit gab ich ihnen durch die ganze Stadt. Außerdem gab ich ihnen vom Besitztum der Kirche einen Begräbnisplatz mit erblichem Rechte. Auch gestatte ich, dass ein fremder Jude, der sich bei ihnen vorübergehend aufhalten wird, keinen Zoll zu zahlen habe; sodann dass [ihr Synagogenvorsteher] Klagen, die zwischen oder gegen Juden erhoben werden, zu entscheiden haben. […] Endlich als Gipfel meines Wohlwollens habe ich ihnen Gesetze verliehen, die besser sind, als sie das jüdische Volk in irgendeiner Stadt des deutschen Reiches besitzt.

Zit. nach: Julius Höxter, Quellenbuch zur jüdischen Geschichte und Literatur. Hrsg. und ergänzt von Michael Tilly; Wiesbaden 2009 (neu gesetzt und überarbeitet nach der Ausgabe Frankfurt a. M. 1930), S. 254.

1 Huozmann ist der Nachname des Bischofs.

Arbeitsvorschläge

1. Arbeiten Sie aus Q 1 heraus, welche Regelungen zum Umgang mit den Juden auf dem Laterankonzil 1215 getroffen wurden.
2. Nennen Sie die Privilegien, die den Juden in Speyer gewährt wurden (Q 2).

© Ernst Klett Verlag GmbH, Stuttgart 2014 | www.klett.de | Alle Rechte vorbehalten
Von dieser Druckvorlage ist die Vervielfältigung für den eigenen Unterrichtsgebrauch gestattet. Die Kopiergebühren sind abgegolten.

Autor: Redaktion